

senden, und damit alle Jahre fortfahren. Und in diesen Be-  
richten ist zugleich bey jedem Dorfe, dessen Felder zur Auf-  
theilung bequem sind, anzuzeigen: ob und wie bald sie dazu  
zu schreiten entschlossen sind, und welche Hinderungs-Ursa-  
che diese oder jene Dorfschaft etwa davon abhalte, und wie  
solche aus dem Wege zu räumen sey.

20.

Die Frist von 4. Jahren, die Wir denjenigen, die Un-  
vermögens halber mit den Einfriedigungen nicht so geschwin-  
de fortkommen können, in der Verordnung vom 10ten Febr.  
1766. zugestanden haben, wollen Wir aus bewegenden Ur-  
sachen noch auf 4. Jahre verlängern. Wenn aber in dieser  
Zeit die Auftheilungen und Einkoppelungen, wider Unser  
Vermuthen, in den Gegenden, wo sie möglich und nützlich  
sind, nicht zum Stande gebracht werden sollten; so werden  
Wir auf andere Mittel bedacht seyn, die Auftheilungen zc. zc.  
ins Werk setzen zu lassen.

21.

Alles, was Wir in dieser Verordnung in Ansehung der,  
in den Aemtern und Landschaften vorhandenen, Dörfer ver-  
füget haben, soll auch den Städten, in Ansehung ihrer Stadt-  
felder, in so weit es auf selbige applicable ist, zur Nach-  
achtung dienen; mithin ein einziger Feld-Interessent die  
Auftheilung auf die vorhin verordnete Art zu verlangen be-  
fugt seyn, und der Schluß der Hälfte, oder des größten Theils  
gedachter Interessenten, auch die übrigen in Absicht auf die  
Auftheilungen und Einkoppelungen verbinden.

Wornach ein jeder sich allerunterthänigst zu achten hat.  
Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vor-  
gedruck-